

An

[*Anschrift*]

Ort, am XX.XX.2020

Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses aus dem „NPO-Unterstützungsfonds“ gemäß § 1 Abs. 2 NPO-Gesetz (BGBl I 49/2020)

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten Sachverständigenleistungen durchgeführt und fassen das Ergebnis unserer Arbeiten wie folgt zusammen:

1. Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme

Mit Schreiben vom [Datum] hat uns [Klient] beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds laut der NPO-Fondsrichtlinienverordnung (NPO-FondsRLV, i.d.F. BGBl II 300/2020, BGBl II 357/2020)¹ zu erstellen. Diese gutachterliche Stellungnahme wird erstellt, weil der Berufsangehörige vom Mandanten („Förderwerber“ oder „förderwerbender Organisation“) mit der gemäß § 17 NPO-FondsRLV vorgesehenen Aufgabe eines fachkundigen Experten oder einer fachkundigen Expertin zu beauftragen war.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist [Hr./Fr. XXX], **Steuerberater / Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**, verantwortlich.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“ („AAB 2018“) (siehe Anlage 1), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>). Unsere Haftung ist nach Maßgabe von Punkt 7. der vereinbarten AAB 2018 begrenzt, die Bestimmungen betreffend die Haftung in Punkt 4. auf der Seite 5 dieser gutachterlichen Stellungnahme sind zu beachten.

2. Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Förderwerbers

Die Verantwortung für das Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Förderungswerbers. Es liegt somit gemäß § 13 NPO-FondsRLV in der

¹ Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds betreffend Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, welche im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten Auswirkungen geboten sind, damit diese Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen (NPO-FondsRichtlinienverordnung – NPO-FondsRLV)

Verantwortung des Förderungswerbers, im Sinne einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen, dass

- die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach § 4 NPO-FondsRLV vorliegen,
- kein Sachverhalt vorliegt, der nach § 5 NPO-FondsRLV die Gewährung einer Förderung ausschließen würde,
- die förderbare Organisation am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Z 18 AGVO (bzw. nach Art. 2 Z 14 GVO Landwirtschaft bzw. nach Art. 3 Z 5 GVO Fischerei und Aquakultur) war oder dass sich seitdem ihre finanzielle Lage verbessert hat und sie im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Kriterien des Unternehmens in Schwierigkeiten nicht erfüllt. Kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anh. I der AGVO haben davon abweichend nur zu bestätigen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben bzw. die Rettungsbeihilfe im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nach dieser Verordnung bereits zurückgezahlt oder die förderbare Organisation im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt. Wenn eine Förderung der förderwerbenden Organisation die Kriterien des § 8 Abs. 6 nicht erfüllt oder die Förderung unter die De-minimis-Verordnung fällt, darf sie zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent gewesen sein,
- im Antrag nur förderbare Kosten gemäß § 7 Abs 2 NPO-FondsRLV und der Struktursicherungsbeitrag gemäß § 7 Abs 3 NPO-FondsRLV enthalten sind,
- die Einnahmehausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind und schadensmindernde Maßnahmen gesetzt wurden,
- die im Antrag angeführten förderbaren Kosten nicht bereits durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) oder durch andere Personen (z.B. Versicherungen) ganz oder teilweise gedeckt worden sind,
- die förderwerbende Organisation, sollte diese zukünftig weitere öffentliche Finanzhilfen zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise beantragen, die ihr gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags nach dem NPO-Gesetz gewährten Förderungen angeben wird,
- alle in der NPO-FondsRLV vorgesehenen Verpflichtungen vollumfänglich übernommen werden,
- alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie den mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes führen können,
- im Falle, dass die beantragte Förderung 800 000 Euro (100 000 Euro für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) übersteigt, zu erklären, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 6 ausübt und, wenn sie neben der wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, dass durch zweckmäßige Vorkehrungen wie eine zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit getrennte Finanz-Buchhaltung nachweislich sichergestellt ist, dass die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 6 auf 800 000 Euro (100 000 Euro

für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) begrenzt ist,

- im Falle, dass sich aus der Prüfung des Antrags ergibt, dass die begehrte Unterstützungsleistung unter die De-minimis-Verordnung fällt, über Aufforderung weitere Informationen übermittelt, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit einer De-minimis-Beihilfe beurteilen zu können.

Für Zwecke der Erstattung dieses Gutachtens haben uns die gesetzlichen Vertreter in einer gesonderten Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass diese Voraussetzungen (§ 13 NPO-FondsRLV) vorliegen und uns die Kenntnisnahme der Übernahme der in § 14 NPO-FondsRLV genannten Auflagen und Verpflichtungen bestätigt.

3. Befundaufnahme

Gegenstand unserer gutachterlichen Stellungnahme ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 NPO-FondsRLV die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit im Sinne der Beurteilung der Plausibilität (in Folge „Richtigkeit“) der im Förderantrag zur Bestätigung durch die „**Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung**“ ausgewiesenen Angaben des Förderwerbers. Unsere diesbezügliche Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die Angaben in nachstehenden Abschnitten des Förderantrags: „2. Förderbare Kosten“, „3. Struktursicherungsbeitrag“ sowie „4. Einnahmefall“. Zudem bestätigen wir **[FALL A]: das Nichtvorliegen der Gewinnorientierung der förderwerbenden Organisation und ggf. der Eigentümerin oder des Eigentümers im Sinne von §§ 34 ff. BAO. [FALL B]:, dass es sich bei der förderwerbenden Organisation um die Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft handelt, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt.** Weiters wird bestätigt, dass zum Antragszeitpunkt kein Insolvenzverfahren gegen die förderwerbende Organisation anhängig ist.

Die gutachterlichen Aussagen beziehen sich auf die Darstellungen und Ausführungen in dem beiliegenden Förderungsantrag (Anlage 2).

Wir haben die Ermittlung der **förderbaren Kosten** gemäß § 7 Abs 2 NPO-FondsRLV nachvollzogen und i.S.d. § 12 Abs 1 Z 6 NPO-FondsRLV plausibilisiert. Diese wurden für den Zeitraum 1. April bis 30. September 2020 (§ 7 Abs 2 Z 1 bis 9 NPO-FondsRLV) einerseits aus den relevanten Sachkonten des Rechnungswesens abgeleitet (Zeitraum 04-06/2020) sowie andererseits um Prognosewerte bzw. sachgerechte Wertfortschreibungen (Zeitraum 07-09/2020) ergänzt. Die erforderlichen Nachweise wurden über Kontenausdrucke und Saldenlisten sowie geeignete Aufzeichnungen oder sonstige Belege erbracht. Wir haben die rechnerische Ermittlung der förderbaren Kosten nachvollzogen und deren inhaltliche Zuordnung gewürdigt.

Die Ermittlung der förderbaren Kosten gemäß § 7 Abs 2 Z 10 (Zeitraum 10. März bis 30. September 2020) und Z 11 NPO-FondsRLV (vor dem 10. März 2020 entstanden) erfolgte durch sachgerechte Ableitung aus dem laufenden Rechnungswesen, Aufzeichnungen oder sonstige Belege.

Die Ermittlung des **Struktursicherungsbeitrags** gemäß § 7 Abs 3 NPO-FondsRLV wurde auf Grundlage der im Jahr 2019 **[Variante Durchschnitt 2018 und 2019]** erzielten und uns mittels Saldenliste nachgewiesenen Erlöse vorgenommen.

Die in den ersten drei Quartalen 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2019 eingetretenen bzw. zu erwartenden **Einnahmefälle** wurden uns anhand von Analysen und Umsatzprognosen für den Betrachtungszeitraum erläutert. Insoweit die Einnahmen des ersten Halbjahres 2020 bereits buchhalterisch erfasst waren, wurden die Einnahmefälle des jeweils verbuchten Zeitraums gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 **[Variante Durchschnitt 2018**

und 2019] anhand der Konten und Saldenlisten des Rechnungswesens nachgewiesen. Soweit für das erste Halbjahr 2020 noch keine buchhalterische Abbildung der Einnahmefälle erfolgte, basieren diese auf einer vorsichtigen Schätzung des Förderungswerbers hinsichtlich der erwarteten Einnahmefälle. Auch für das dritte Quartal 2020 erfolgte die Ermittlung der Einnahmefälle auf Basis einer vorsichtigen Schätzung des Förderungswerbers hinsichtlich der erwarteten Einnahmefälle.

Wir haben die Befundaufnahme in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] durchgeführt. Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme haben wir uns auf die NPO-FondsRLV sowie auf den einschlägigen Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, insbesondere die „Fragen und Antworten zum NPO-Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds / FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen) in der aktuell verfügbaren Fassung² gestützt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns gegeben worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise schriftlich bestätigt.

4. Gutachterliche Stellungnahme

Wir haben im Rahmen der Befundaufnahme auf Grund der eingeholten Dokumente und sonstigen Nachweise die Angaben des Förderungswerbers nachvollzogen und bestätigen daher Folgendes:

- a) Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in folgenden Abschnitten des Förderantrags:
 - Abschnitt 2. „Förderbare Kosten“,
 - Abschnitt 3. „Struktursicherungsbeitrag“,
 - Abschnitt 4. „Einnahmefall“.

b) [FALL A]: Die förderwerbende Organisation ist nicht auf Gewinnerzielung i.S.d. §§ 34 ff. BAO ausgerichtet. [Variante: Der Eigentümer/die Eigentümerin der förderwerbenden Organisation ist nicht auf Gewinnerzielung gemäß §§ 34 ff. BAO ausgerichtet].

[FALL B]: Bei der förderwerbenden Organisation handelt es sich um die Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche [Religionsgemeinschaft], der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt. [Erläuterung: hier wäre die genaue Rechtsgrundlage zu ergänzen, auf deren Grundlage dem förderwerbenden kirchlichen Rechtsträger Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zuerkannt wurde, z.B. CIC i.V.m. Konkordat 1934]

- c) Zum Antragszeitpunkt ist kein Insolvenzverfahren gegen die förderwerbende Organisation anhängig. Zu diesem Zweck erfolgte am [Datum] eine entsprechende Abfrage in der Ediktsdatei (siehe Anlage 3).

Die gutachterliche Stellungnahme spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung der gutachterlichen Stellungnahme ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung,

² *bmko*, FAQs zum NPO-Fonds, <<https://npo-fonds.at/faqs/>> (abgefragt am [Datum der Gutachten-erstellung])

unseren Auftraggeber auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

[Sofern relevant:] Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss zum dd.mm.yyyy der Gesellschaft (**von uns**) bis dato noch nicht geprüft wurde.

Die gutachterliche Stellungnahme dient als Grundlage für die gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 17 NPO-FondsRLV erforderliche Bestätigung und für den Nachweis, den der Förderer gegenüber der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) hinsichtlich der zu bestätigenden Kriterien zu erbringen hat.

Unsere gutachterliche Stellungnahme darf nur an die AWS und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Berufsberechtigten (**von uns**) gegenüber dem Bund/der AWS die Haftungsregelungen gemäß Punkt 7. Abs. 1 und Abs. 2 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber unserem Auftraggeber und [dem Bund/der AWS] und allfälligen sonstigen Dritten, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, insgesamt einmal mit dem in Punkt 7. (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10-fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 WTBG 2017, derzeit EUR 726.730), höchstens aber mit dem Betrag der gewährten Förderung beschränkt ist. Eine diesbezügliche Zustimmung des Bundes/der AWS und allfällig sonstiger Dritter, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, ist einzuholen.

Die Zulässigkeit der Verwendung der gutachterlichen Stellungnahme durch die AWS setzt ihre Zustimmung und die Zustimmung des Bundes zu den im vorstehenden Absatz angeführten Haftungsregelungen voraus. Die Zulässigkeit der Verwendung der gutachterlichen Stellungnahme durch allfällige sonstige Dritte, denen die gutachterliche Stellungnahme mit unserer erforderlichen gesonderten Zustimmung weitergegeben wird, setzt deren Zustimmung zu den im vorstehenden Absatz angeführten Haftungsregelungen voraus.

Da unsere gutachterliche Stellungnahme ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet sie keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf ihren Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf diese gutachterliche Stellungnahme weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Förderungsantrag
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB 2018“)
Abfrage Ediktsdatei